

Einreichendes Amt/Sachgebiet: Stadtkasse
Bearbeiter: Frau Zahn

Drucksache-Nr. 116-20

Beschlussvorlage

Ausschuss	Datum	Ö	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
VWFA	10.09.20	X					

TA	VWFA	Stadtrat
<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>	<u>Beschluss-Nr.</u>

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde:
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht:

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt:

Unterschrift Amtsleiter

Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)

Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	Amt/SG	AL 14	AL 30	AL 20	BM	OR
21								
x				x	x	x	x	

Beschluss über die Annahme eingegangener Spenden

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt die gemäß Anlage 1 geschlossenen Sponsoringverträge zur Kenntnis und beschließt die Annahme der zweckgebundenen Spenden gemäß Anlage 2 und 3.
Die Vermächtniszurwendung gemäß Anlage 4 wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 2
--------------------------------	---------------

Beratungsergebnis

Beschlussgremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss					Sitzung am: 10.09.2020		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)	STR	Stadtrat
							SKS	Schule, Kultur, Soziales
							TA	Technischer Ausschuss
							VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

Begründung/Sachdarstellung:

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) regelt in § 73 die Grundsätze der Einnahmebeschaffung. Im Zuge der Änderung der SächsGemO zum 01.01.2014 wurden auch Regelungen zum Umgang mit Spenden aufgenommen. Mit der Änderung der SächsGemO (SächsGVBl. Nr.7 vom 08.05.2015) wurden Anpassungen zu o. g. Regelungen vorgenommen. Dazu heißt es nunmehr in § 73 Abs. 5 des Gesetzestextes:

"Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben (...) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (...) beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss."

Mit Inkrafttreten der Dienstanweisung Nr. 1/2014 zum 01.08.2014 sowie der 1. Änderung zum 01.05.2015 für den Umgang mit Spenden, Sponsoring und Werbung (Spenden- DA) hat die Verwaltung die Verfahrensweise zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen geregelt.

Das aktuelle Zuwendungsregister (Anlagen 1 bis 4) wird dem Verwaltungs-und Finanzausschuss der Stadt Delitzsch zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

- Anlage 1: Zuwendungsregister Sponsoring
- Anlage 2: Zuwendungsregister Geldspenden
- Anlage 3: Zuwendungsregister Sachspenden
- Anlage 4: Vermächtniszufwendung